

Aufgaben und Zuständigkeiten

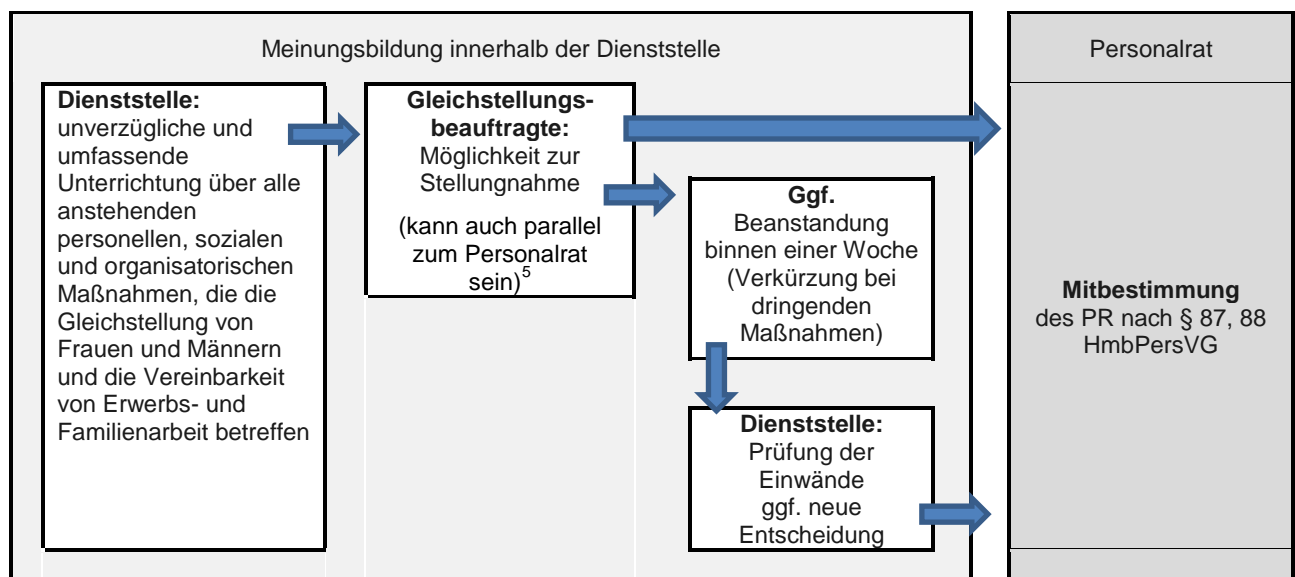
AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEZOGEN AUF DAS THEMA GLEICHSTELLUNG NACH DEM HAMBURGISCHEN GLEICHSTELLUNGSGESETZ (HmbGleiG)

Die BSB hat zum 01.04.2015 eine Gleichstellungsbeauftragte für das pädagogische Personal (kurz: GB-S) sowie deren Stellvertretung bestellt.¹ Die GB-S ist übergreifend für das gesamte pädagogische Personal an allen allgemein- und berufsbildenden Schulen zuständig.

Welche Rolle hat die Gleichstellungsbeauftragte für das pädagogische Personal der BSB?

Die GB-S ist nach dem HmbGleiG ausdrücklich keine Interessenvertretung, sondern Teil der Dienststelle und in ihrer Meinungsbildung weisungsunabhängig.²

So hat die GB-S beispielsweise über das Initiativrecht³ oder das Recht auf Beanstandungen⁴ die Möglichkeit, Entscheidungen der Dienststelle im Willensbildungsprozess direkt zu beeinflussen, spätestens wenn diese der Personalvertretung zur Mitbestimmung vorgelegt werden.



(aus: Blickpunkt Personal, Nr. 1/2015, S. 17, angepasst an⁶)

Grob beschrieben umfasst die **Unterrichtungsverpflichtung** folgende Prozesse:⁷

- **Auswahlverfahren, Ausschreibungen und Verzicht auf diese**⁸
- **Personelle Einzelmaßnahmen**, und zwar nicht im Sinne einer Interessenvertretung, sondern vor allem im Hinblick auf strukturelle Aspekte, die sich aus der Kenntnis der

¹ Begründung zu § 18 (2) des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleiG): „Die strategische Gleichstellungsförderung wird schulübergreifend in der zuständigen Behörde wahrgenommen.“

² § 19 Abs. 1 und 2 HmbGleiG

³ § 21 Abs. 3 HmbGleiG

⁴ § 21 Abs. 2 HmbGleiG

⁵ 3.1.3. Vereinbarung zu Arbeitsschwerpunkten und Kooperation zwischen der Gleichstellungsbeauftragten für das pädagogische Personal der BSB (kurz: GB-S) und der Behörde für Schule und Berufsbildung (kurz:BSB), Zeitraum: 10.06.2016 bis 31.12.2017

⁶ Vereinbarung zu Arbeitsschwerpunkten und Kooperation zwischen der GB-S und der BSB, Zeitraum: 10.06.2016 bis 31.12.2017

⁷ Blickpunkt Personal, Nr. 1/2012S, S. 17 und 18

⁸ ausdrücklich erwähnt auch in § 21 Abs. 1 HmbGleiG sowie in der Begründung

Entscheidungen ableiten lassen. Explizit erwähnt das Gesetz hier **Versetzungen sowie Abordnungen für länger als insgesamt sechs Monate**⁹ sowie **Regelungen zur Arbeitszeit und zum Arbeitsort**

- **Gleichstellungspläne**¹⁰: Beteiligung an der Erstellung
- **Personalentwicklungsmaßnahmen**: Konzeption und Umsetzung
- **Organisatorische Maßnahmen**, sofern sie Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern oder die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit haben

Ist die Gleichstellungsbeauftragte für die Planung und Betreuung von Maßnahmen zuständig?

Nein! Für die Entwicklung, Einführung, Begleitung und Evaluation von Maßnahmen zur Gleichstellung gibt es besondere Zuständigkeiten in der BSB. Die Rolle der GB-S besteht nicht in der Planung und Betreuung von Maßnahmen, sondern in der „Unterstützung, Förderung und Begleitung der Anwendung des Gesetzes“.¹¹

Ist die Gleichstellungsbeauftragte für jede Form von Gleichstellung zuständig?

Nein! Für Tätigkeitsfelder wie „Inklusion“, „Eingliederung von Flüchtlingen“ und „Menschen mit Behinderung“ gibt es besondere Zuständigkeiten in der BSB, z.B. die Vertrauenspersonen für die Schwerbehinderten.

Welche gleichstellungsrelevanten Entscheidungen werden an den einzelnen Schulen getroffen?

Gleichstellungsrelevante Entscheidungen, die vor Ort, also an den einzelnen Schulen bei der Umsetzung von Vorschriften und Maßnahmen getroffen werden¹², sind z.B.

- **Stellenausschreibung und Auswahlverfahren**:
 - Berücksichtigung von Unterrepräsentanz eines Geschlechts innerhalb eines Bereichs¹³
 - im Rahmen familiengerechter Arbeitsgestaltung grundsätzliche Ausschreibung von Stellen in Teilzeit¹⁴
 - paritätische Besetzung von Personalauswahlkommissionen bzgl. Geschlecht¹⁵
- **Umsetzungen der Mutterschutzregelungen bzw. der Elternzeitregelungen**
- **Umsetzung von familiengerechten Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und der geltenden Bestimmungen des dienst- und Arbeitsrechts**¹⁶, insbesondere
- **Berücksichtigung von Pflege- bzw. Kinderbetreuung bei der Rückkehr aus Elternzeit**
- **Teilzeitanträge und Beurlaubung aufgrund von Kindererziehung oder Pflegebetreuung nach § 63 des Hamburgischen Beamtengesetzes**¹⁷

⁹ vergl. § 88 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 7 HmbPersVG

¹⁰ § 16, § 17 HmbGleiG

¹¹ § 20 Abs. 1 HmbGleiG

¹² § 76 Abs. 2 Satz 2, § 77 sowie § 78 Abs. 1 Satz 5. HmbPersVG

¹³ § 3 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 1 HmbGleiG

¹⁴ § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 1 HmbGleiG

¹⁵ § 8 HmbGleiG

¹⁶ § 12 HmbGleiG

¹⁷ § 13, § 14 HmbGleiG

Welche Angebote bietet die Gleichstellungsbeauftragte für das pädagogische Personal der BSB?

Die GB-S

- berät (telefonisch, elektronisch per E-Mail sowie bei Bedarf auch persönlich) das gesamte schulische pädagogische Personal
- kann beratend an Personalauswahlgesprächen teilnehmen
- greift Anliegen zu „Benachteiligung aufgrund des Geschlechts“ auf und schlägt strategische Maßnahmen zur Gleichstellungsförderung vor
- erstellt direkte Informationsangebote für eine eigene Intranet- sowie Internet-Seite
- veröffentlicht einen newsletter und jährlich einen Tätigkeitsberichte.
- hält Kontakt zu örtlichen und überörtlichen Organisationen und Verbänden. Die Öffentlichkeitsarbeit nutzt sie, um für Gender-Themen zu sensibilisieren und darüber zu informieren.

Wo sind weitere ausführliche Informationen zu finden?

Unter dem Punkt **Vereinbarungen** finden Sie die am 06.06.2016 abgeschlossene

- Vereinbarung zu Arbeitsschwerpunkten und Kooperation zwischen der Gleichstellungsbeauftragten für das pädagogische Personal der BSB und der Behörde für Schule und Berufsbildung, Zeitraum: 10.06.2016 bis 31.12.2017